

Jana Michel

Rechtsanwältin

Informationen zum Ablauf des einvernehmlichen Scheidungsverfahrens

Zunächst benötige ich für das Scheidungsverfahren eine Kopie der Eheurkunde und –sofern noch minderjährig oder unterhaltsberechtig- die Geburtsurkunden der Kinder. Ferner benötige ich die Angabe des Trennungstages und die Zeiten ggfs. erfolgter Versöhnungsversuche.

Mit diesen Angaben kann ich den Scheidungsantrag vorbereiten, den ich vorab zur Kontrolle und Genehmigung per Mail an Sie versende. Nach Ihrer Prüfung kann der Antrag von mir beim Amtsgericht eingereicht werden.

Nach Zugang des Scheidungsantrages bei Gericht, wird dieses einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten ermitteln. Die Rechnung leite ich Ihnen mit der Bitte um Bezahlung weiter. Vor Zahlung der Gerichtskosten wird das Gericht nichts weiter veranlassen. Nach Eingang der Gerichtskosten stellt das Gericht den Scheidungsantrag an Ihren Noch-Ehegatten zu.

Sofern Sie sich mit Ihrem Ehegatten über die Scheidung einig sind, ist es nicht erforderlich, dass dieser sich durch einen Anwalt bei Gericht vertreten lässt. Es ist ausreichend, wenn er/sie dem Gericht mit einfachem Brief mitteilt, dass die Angaben aus dem Scheidungsantrag zutreffend sind und er/sie ebenfalls geschieden werden möchte.

Eine gemeinsame Vertretung beider Eheleute durch einen Rechtsanwalt ist nicht möglich. Ein Anwalt kann und darf nur die Interessen seiner Partei vertreten und auch wenn die Scheidung einvernehmlich erfolgt, ist der Ehegatte dennoch der Antrags“gegner“.

Mit der Zustellung des Scheidungsantrages übersendet das Amtsgericht das Formular zum Versorgungsausgleich (Ausgleich der in der Ehe erworbenen Rentenansprüche). Bitte füllen Sie das Formular aus und senden Sie es unterschrieben zu mir zurück. Sie müssen im Wesentlichen Ihre Rentenversicherungsnummer und Ihre bisherigen Arbeitgeber sowie privaten Altersvorsorgeverträge mitteilen.

Das Amtsgericht schreibt, nachdem es die Formulare ausgefüllt zurückerhalten hat, die Rentenversicherungsträger an und bittet um Mitteilung, welche Rentenansprüche in der Ehezeit von Ihnen und Ihrem Ehegatten erwirtschaftet wurden. Dies kann relativ lange dauern. Üblicherweise gehen drei bis neun Monate ins Land, bevor eine Berechnung vorliegt.

Nach drei Monaten könnte eine Abtrennung des Scheidungsverfahrens vom Versorgungsausgleich beantragt werden. Auf diese Weise sind zwar noch nicht alle notwendigen Dinge geregelt, aber die Scheidung kann bereits ausgesprochen werden. Wünschen Sie dies, bitte ich nach Ablauf von drei Monaten um einen kurzen Hinweis.

Nach Vorliegen der Berechnungen der Rentenversicherungsträger bestimmt das Gericht den Scheidungstermin. Dieser liegt in der Regel zwischen zwei und neun Wochen in der Zukunft. Zu diesem Termin müssen Sie und Ihr Ehegatte persönlich erscheinen. Bitte bringen Sie Ihren



Jana Michel

Rechtsanwältin

Personalausweis oder Reisepass mit, damit Sie sich vor dem Richter ausweisen können. Da die Gerichte Einlasskontrollen durchführen, bringen Sie ferner bitte auch die Ladung zum Termin mit. Weil die Kontrollen etwas Zeit in Anspruch nehmen, rege ich an, dass Sie rechtzeitig vor Ort sind.

Ich werde ebenfalls persönlich bei dem Termin anwesend sein.

Im Termin wird der Richter Sie nach Kontrolle Ihrer Personalien zu Ihrem Heiratsdatum, dem Trennungsdatum und dazu befragen, ob Sie die Ehe für gescheitert erachten. Die gleichen Fragen stellt der Richter auch der anderen Partei. Anschließend wird er den Versorgungsausgleich entsprechend der bereits erfolgten Berechnung nochmals kurz erläutern. Meist fragt der Richter zur Bestimmung des Verfahrenswertes nach Ihrer beider Einkommen. Zum Ende des Termins wird die Scheidung ausgesprochen. Das alles dauert insgesamt meist nur 10 Minuten.

Der schriftliche Scheidungsbeschluss wird je nach Gericht in der Folgewoche oder regelmäßig zumindest in den nächsten vier Wochen übersandt. Nach Ablauf eines weiteren Monats ist der Beschluss rechtskräftig und Sie geschieden.

Kosten:

Die Kosten für Gericht und Rechtsanwalt bestimmen sich nach der Kostenordnung und dem Gerichtskostengesetz sowie dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Höhe des Verfahrenswertes. Dieser ermittelt sich für das Scheidungsverfahren aus dem dreifachen Nettogehalt beider Ehegatten sowie einem Zuschlag von 10 % je Rentenrecht.

Für den Scheidungsantrag erhält der Rechtsanwalt eine 1,3 Verfahrensgebühr, für den Termin eine weitere 1,2 Terminsgebühr, insgesamt als 2 ½ Gebühren. Zusätzlich fallen 20 € Post- und Telekommunikationspauschale, meist 30 € Abwesenheitspauschale und die Fahrkosten für den Gerichtstermin an. Aus allem ist weiter die Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Höhe der einzelnen Gebühr können Sie aus der Anlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes unter Berücksichtigung des Verfahrenswertes ermitteln.

Es lassen sich erhebliche Kosten sparen, wenn die Scheidung einvernehmlich erfolgt und nur einer der Ehegatten durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. In der Praxis einigen sich die Paare sogar oft darauf, die Rechtsanwaltskosten intern zu teilen.

Das Gericht berechnet üblicherweise zwei Gerichtsgebühren. Die Höhe bestimmt sich ebenfalls nach dem Verfahrenswert. Im Normalfall hat der antragstellende Ehegatte die Gebühren vorab zu zahlen und erhält am Ende die eine Gebühr von seinem dann geschiedenen Partner erstattet.